

S a t z u n g

über die Form der öffentlichen Bekannt-
machungen vom 8. April 1975

Auf Grund der folgenden Bestimmungen,

nämlich des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württem-
berg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129, 224) in der Fas-
sung vom 16. Sept. 1974 (Ges.Bl.S. 373) zuletzt geändert
durch Artikel 9 des Gesetzes zur Anpassung des Landes-
rechts an das zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts
und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 26.
Nov. 1974 (Ges.Bl.S. 508) in Verbindung mit § 1 der Er-
sten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung
der Gemeindeordnung vom 31. Okt. 1955 (Ges.Bl.S. 235),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1971
(Ges.Bl.S. 380)

hat der Gemeinderat am 8. April 1975 in öffentlicher Sitzung
folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit
keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken
in das "Mitteilungsblatt der Gemeinde Empfingen mit dem Gemein-
deteil Wiesenstetten und Dommelsberg" als eigenes Amtsblatt
der Gemeinde durchgeführt.

§ 2

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.

§ 3

Die öffentlichen Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Er-
scheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

Wird ein Bekanntmachungstext auf mehrere, zeitlich aufeinander
folgende Amtsblätter verteilt, ist der Erscheinungstag des
letzten dieser Amtsblätter maßgebend.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 26. August 1961 in Kraft.
Gleichzeitig tritt entgegenstehendes bisheriges Satzungsrecht
außer Kraft.

Empfingen, den 8. April 1975
Bürgermeisteramt:

(K ö h l e r)
Bürgermeister

Anmerkung

Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 16 vom
18. April 1975

Anzeige an das Landratsamt Freudenstadt am 5. Mai 1975

Mit Erlaß vom 2.6.1975 wurde die Satzung durch das
Landratsamt nicht beanstandet.

Empfingen, den 2.6.1975

Bürgermeisteramt!

Im Auftrag:

